

RS OGH 1988/3/22 10ObS35/88, 10ObS33/89, 10ObS307/89, 10ObS205/91, 10ObS259/91, 10ObS274/91, 10ObS23

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1988

Norm

ASVG §294

GSVG §151

BSVG §142

Rechtssatz

Eine Pauschalanrechnung hat immer dann zu erfolgen, wenn ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht - (die Prüfung hat dabei nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu erfolgen) -. Ein Verzicht auf einen solchen Unterhaltsanspruch ist gegenüber dem Sozialversicherungsträger auch dann wirkungslos, wenn er nicht in der Absicht, den Pensionsversicherungsträger zu schädigen, sondern aus anderen Gründen abgegeben wurde.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 35/88
Entscheidungstext OGH 22.03.1988 10 ObS 35/88
Veröff: SSV-NF 2/28
- 10 ObS 33/89
Entscheidungstext OGH 07.02.1989 10 ObS 33/89
nur: Eine Pauschalanrechnung hat immer dann zu erfolgen, wenn ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht - (die Prüfung hat dabei nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu erfolgen) -. (T1)
- 10 ObS 307/89
Entscheidungstext OGH 26.09.1989 10 ObS 307/89
- 10 ObS 205/91
Entscheidungstext OGH 09.07.1991 10 ObS 205/91
Veröff: SSV-NF 5/83
- 10 ObS 259/91
Entscheidungstext OGH 08.10.1991 10 ObS 259/91
Veröff: SSV-NF 5/104
- 10 ObS 274/91
Entscheidungstext OGH 12.11.1991 10 ObS 274/91

Beisatz: Daß der auf Grund einer Vereinbarung nach § 55 a Abs 2 EheG geschuldete Unterhalt, soweit er den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessen ist, nach § 69 a leg cit einem gesetzlichen Unterhalt gleichzuhalten ist, ändert nichts daran, daß das EheG eine gesetzliche Unterhaltspflicht zwischen geschiedenen Ehegatten nur bei Scheidung wegen Verschuldens (§§ 66 f) und aus den in den §§ 50 bis 52 und 55 bezeichneten Gründen (§ 69), nicht aber bei einer Scheidung im Einvernehmen nach § 55 a vorsieht. (T2)

- 10 ObS 2345/96t

Entscheidungstext OGH 22.10.1996 10 ObS 2345/96t

Auch; nur T1; Beisatz: Im Falle einer Scheidung nach § 55a EheG besteht kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch.

Daher hat bei Bemessung der Ausgleichszulage keine Pauschalanrechnung gemäß § 294 Abs 1 lit b ASVG stattzufinden, vielmehr ist nur der tatsächlich geleistete Unterhalt gemäß § 292 Abs 3 ASVG als Nettoeinkommen zu berücksichtigen. (T3)

- 10 ObS 235/97z

Entscheidungstext OGH 19.08.1997 10 ObS 235/97z

Vgl auch; Beis wie T3

- 10 ObS 244/98z

Entscheidungstext OGH 16.07.1998 10 ObS 244/98z

Beisatz: Das Ruhen des Unterhaltsanspruches infolge Eingehens einer Lebensgemeinschaft stellt zwar keinen ausdrücklichen oder auch nur schlüssig erklärten Verzicht auf Unterhaltsansprüche dar, ist aber in ausgleichszulagenrechtlicher Hinsicht einem solchen Verzicht gleich zu halten. (T4)

- 10 ObS 301/98g

Entscheidungstext OGH 15.09.1998 10 ObS 301/98g

Beis wie T4

- 10 ObS 275/98h

Entscheidungstext OGH 13.10.1998 10 ObS 275/98h

- 10 ObS 35/00w

Entscheidungstext OGH 21.03.2000 10 ObS 35/00w

nur: Ein Verzicht auf einen solchen Unterhaltsanspruch ist gegenüber dem Sozialversicherungsträger auch dann wirkungslos, wenn er nicht in der Absicht, den Pensionsversicherungsträger zu schädigen, sondern aus anderen Gründen abgegeben wurde. (T5)

- 10 ObS 185/01f

Entscheidungstext OGH 30.07.2001 10 ObS 185/01f

Vgl auch; Beis wie T4; Beisatz: Die Bestimmungen über die Pauschalanrechnung hinsichtlich der Ehegatten (§ 294 Abs 1 lit a) und b) ASVG) wurden vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben (BGBl I Nr 67/2000 und BGBl I Nr 37/2001). Die entsprechenden Bestimmungen des § 151 GSVG und des § 142 BSVG wurden vom Gesetzgeber dahingehend geändert (BGBl I Nr 100/2001 und BGBl I Nr 101/2001). (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084862

Dokumentnummer

JJR_19880322_OGH0002_010OBS00035_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at